

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung der stadt eigenen Friedhöfe und die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Groß Schulzendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf und Wietstock der Stadt Ludwigsfelde

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I S.286) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl I S.226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungstechnischer Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl I S.298, 310), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 08.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der stadt eigenen Friedhöfe und die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Groß Schulzendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf und Wietstock der Stadt Ludwigsfelde vom 01.12.1998 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 10.12.1998), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.06.2004 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 29.06.2004), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2b wird aufgehoben.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen oder diese widerrufen.“

- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

2. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu den anerkannten Regeln des Handwerks gehört z. B. die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V.“ in der geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, den 14.12.2009

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister